

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Westfleisch SCE mbH
Brockhoffstr. 11
48143 Münster

Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-33190

██████████@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

*„BVT-Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“
Stand: November 2003*

Bearbeitung: ██████████
Mein Zeichen: 770.0014/15/7.2.1G/E-Sd

Zi-Nr.: 319 (Geb.A, 3.OG) Durchwahl: 807-23190
Ihr Schreiben vom:

Datum: 17.11.2016

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und der Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr

I. TENOR

Auf den Antrag vom 05.12.2014, eingegangen am 28.07.2015, wird aufgrund §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) * in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E, des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und der Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr erteilt.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind im Abschnitt VIII. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist:

- **primär die Erweiterung der Anlage durch einen Neubau für die Zerlegung und Verpackung für Rindfleisch.**

Daraus resultieren folgende Antragsgegenstände:

1. BE 4 Änderung Kuttelei EG
2. BE 5 Errichtung Stellfläche für LKW
3. BE 6 Umnutzung Kühlräume EG
4. BE 6 Umnutzung Kühlräume UG
5. BE 7+11+14+15 Neubau Zerlegung
6. BE 8 Ausbau Elektro-Schalträume UG für die NH₃-Kälteanlage
7. BE 9 Ausbau Abwasserbehandlung in Bauteil B-UG und Änderung in Bauteil N1
8. BE 9 Errichtung Regenwasseranschlüsse
9. BE 10 Aufstellung Warmwasserspeicherbehälter
10. BE 12 Aufstellung Elektro-Übergabestation
11. BE 13 Umbau Sozialräume EG
12. BE 15 Ausbau Gefahrstofflager Bauteil B-UG
13. BE 15 Ausbau technische Betriebsräume Bauteil E und G-UG
14. BE 8 Änderung NH₃-Kälteanlage
15. BE 17 Änderung Fleischverarbeitung (Veredelung)
16. BE 5 Errichtung Einfriedigung und Feuerwehrtor
17. BE 15 Errichtung Hydraulikraum

Standort: Kreis Minden Lübbecke, 32312 Lübbecke, Rote Mühle 54-56, Gemarkung Lübbecke, Flur: 4, Flurstücke: 1731, 1880, 2029, 2030, 1353, 1454, 1757, 2098, 2099, 2100, 3474/245 – 5798/110

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Schlachten: 4.000 t Lebendgewicht / Woche = 5.880 Rinder
Zerlegung: 3.490 t/ Woche
Kälteanlage: 17.700 kg Füllmenge

Betriebszeiten: hier: für die geänderten Betriebseinheiten

BE 1a Sammelstall für Schweine Abluft Stall	20 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, 6 d/w
BE 1b Stall Rinder, Kälber	20 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, 6 d/w
BE 3 Rinderschlachtung	20 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, 6 d/w
BE 4 Kuttelei	20 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, 6 d/w
BE 7 Zerlegung	bis 24 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, max. 7 d/w
BE 8 Ammoniak-Kälteanlage	bis 24 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, max. 7 d/w

BE 10 Kesselanlage	bis 24 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, max. 7 d/w
BE 11 Nebenproduktlager	bis 24 h/d, 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, max. 6 d/w
östlicher Bereich vom Parkplatz Süd (56 EP)	06.00 Uhr – 22.00 Uhr
Anlieferung von Schlachtvieh, Auslieferung Fleischprodukte, Abholung von Nebenprodukten und Reststoffen, sonstige Anlieferungen	06.00 Uhr – 22.00 Uhr geringfügig auch von 0.00 – 6.00 Uhr an 6 Tagen pro Woche
Fleischabholung	auch sonntags ab 12.00 Uhr

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.2.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E

„Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“,

Nr. 10.25, Spalte c, Buchstabe V

„Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr“

Die Anlage ist erfasst von Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
 1. Überbauung des ausgewiesenen Grünstreifens mit befestigten Hofflächen gem. Darstellung des Lageplans vom 10.11.2016 Register 6.02 Anhang 1.
 2. Aufstellung einer Elektro-Übergabestation innerhalb eines Grundstücksbereichs, der mit einem Pflanzgebot für Bäume und Sträucher belegt ist. (siehe Darstellung Übersichtsplan M: 1:1000 Plan Nr. 4/07/02 vom 15.06.15.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV im folgenden Umfang genehmigt:

Betriebseinheit Nr.:	1a
Bezeichnung:	Sammelstall für Schweine <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Viehanlieferungen, Viehbuchten, Zutriebgänge, Lüftungsanlagen, Veterinärbüro, Erfassungsbüro, Kadaverraum
Betriebseinheit Nr.:	1b
Bezeichnung:	Stall Rinder / Kälber <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Viehanlieferungen, Viehbuchten, Zutriebgänge, Lüftungsanlagen, Veterinärbüro, Erfassungsbüro, Kadaverraum
Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	Entfällt (ehemals Schweineschlachtung)
bestehend aus:	
Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	Rinderschlachtung <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Betäubungsfalle, Entblutung, Ausschlacht- und Arbeitsbühnen, Hautabzugmaschine, Darpaketentnahme, Innereienentnahme, Rückenspaltsäge, Wiege- und Klassifizierungseinrichtungen, Lüftungsanlagen
Betriebseinheit Nr.:	4
Bezeichnung:	Kuttelei <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Bearbeitungstische, Reinigungsmaschinen, Schleimlinien, Abgänge für Abfälle und Darminhalte, Lüftungsanlage, Verladestation <i>(Antragsgegenstand)</i>
Betriebseinheit Nr.:	5
Bezeichnung:	Anlagen für Fahrzeuge <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Fleischfahrzeuginnenreinigung, Viehwageninnenreinigung, PKW-Parkplätze, Motoröllager, Dieseltank, Betankungsfläche, Befüllungsfläche, AdBlue-Kompakt-Tankstelle, Schlammfang, Koaleszenzabscheider, Treibgaslager, Stellflächen für LKW <i>(Antragsgegenstand)</i>
Betriebseinheit Nr.:	6
Bezeichnung:	Kühlraumtrakt <i>(Antragsgegenstand)</i>

bestehend aus:	Vorkühlraum, Ausgleichskühlräume, Teilekühlräume (Antragsgegenstand) Innereienkühlräume, Kommissionierung, Verladung, Anschluss an NH ₃ -Verbundsystem
Betriebseinheit Nr.:	7
Bezeichnung:	Zerlegung (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	Innereienbearbeitung, Rinderabviertelung, Zerlegebänder mit Zerlegemaschinen, Verpackung, Anschluss an Sole-Verbundsystem (Antragsgegenstand)
Betriebseinheit Nr.:	8
Bezeichnung:	Ammoniak-Kälteanlage (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	NH ₃ -Verbundanlage mit mehreren Kreisläufen, Abscheider, Pumpen, Kompressoren, Verdunster, Regelgruppen, Verdampfer, Lüftungsanlagen, Solekreislauf, Elektro-Schalträume (Antragsgegenstand)
Betriebseinheit Nr.:	9
Bezeichnung:	Abwasserbehandlung (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	Sammelschächte, Zwischenpumpwerke, Pumpen, FAN-Separatoren, Drehsieb mit Abpressvorrichtung, Trommelsiebanlage (Antragsgegenstand) Regenwasserbehandlung, Regenwasseranschlüsse an vorh. Anschlussbauwerk (Antragsgegenstand)
Betriebseinheit Nr.:	10
Bezeichnung:	Kesselanlage (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	Kessel mit Gasbefuerung, Kamin, Warmwasserspeicherbehälter (Antragsgegenstand)
Betriebseinheit Nr.:	11
Bezeichnung:	Nebenproduktlagerung (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	Bluttank , Restbluttank, Kippstation für Knochen, Container für Knochen (Antragsgegenstand), Container für Magen- und Darminhalt, Dung, Fett, Felle, Panseninhalt, Rollbehälter für Fett, Kadaverraum, Container für Rinderkonfiskate, Container für Restmüll (Antragsgegenstand)
Betriebseinheit Nr.:	12
bestehend aus:	Übergabestationen für Elektrizität (Antragsgegenstand) Übergabestation für Gas, Wasserbehälter und Tiefbrunnen
Betriebseinheit Nr.:	13
Bezeichnung:	Verwaltung / Personal (Antragsgegenstand)
bestehend aus:	Aufenthaltsräume, Essenausgabe, WC, Duschräume, Umkleideräume, Schleusen, Wäscheräume (Antragsgegenstand) Liegeräume, Büroräume

Betriebseinheit Nr.:	14
Bezeichnung:	Leergut <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	<i>Annahme und Lagerung, Behälterwaschmaschine, Bereitstellung</i> <i>(Antragsgegenstand)</i> , Leerhakenannahme und -stapelung
Betriebseinheit Nr.:	15
Bezeichnung:	Technik <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Werkstatt Ersatzteillager, <i>Gefahrstofflager, technische Betriebsräume</i> <i>(Antragsgegenstand)</i>
Betriebseinheit Nr.:	16
Bezeichnung:	Biofilter
bestehend aus:	Luftwäscher, Ventilator, Filterbecken
Betriebseinheit Nr.:	17
Bezeichnung:	Fleischverarbeitung <i>(Antragsgegenstand)</i>
bestehend aus:	Zentrifugen

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingung zum Ausgangszustandsbericht

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage zum Schlachten von Tieren und der Kälteanlage darf erst begonnen werden, wenn der mit dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde, abgestimmte Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegt und von dort gegengekennzeichnet wurde (§ 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

B) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der wesentlichen Änderung oder dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

C) Nebenbestimmungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde**

Allgemeine Festsetzungen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke – Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden können, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

Lärm / Immissionsbegrenzungen

- 3) Das Immissionsschutzgutachten „Lärmeinwirkungen durch einen geänderten Schlachthof der Westfleisch SCE mbH in Lübbecke“, vom Büro Uppenkamp & Partner vom 23.07.2015 , Nr. 03 0234 14 und die darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen sind verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von den in den Gutachten zugrunde liegenden Planungen abweichen.
- 4) Die in dem v.g. Gutachten auf den Seiten 22 - 28 und 31 -34 angegebenen Schallleistungspegel der einzelnen relevanten Schallquellen (Lkw-Fahrvorgänge, Leerlauf- und Rangiergeräusche, Abstellen und Starten von Lkw, Parkvorgänge, Fahrzeuggebundene Kühlaggregate, Tankvorgänge, Pkw Fahrvorgänge, Traktor-Fahrvorgänge, Aufnehmen und Absetzen von Containern, Eintrieb bzw. Abholung der Schweine, Be- und Entladen von Lkw an Innenrampen, Gabelstapler, Hochdruckreiniger, Abluftführung etc.) dürfen nicht überschritten werden.
- 5) Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (Brühbereich,

Zerlegung, Leergutlagerung inkl. Reinigung, Lüftungsaggregate etc.), einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs an den genannten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte Tags (IRW_T) - 06:00 Uhr - 22:00 Uhr - und Nachts (IRW_N) - 22:00 Uhr - 06:00 Uhr - bzw. Beurteilungspegel Tags (L_{RT}) und Nachts (L_{RN}) nicht überschritten werden:

Immissionsorte Wohnhaus / Wohnungen	IRW_t in dB(A)	L_{RT} in dB(A)	IRW_N in dB(A)	L_{RN} in dB(A)
IP 1/Schillerstr. 56, Nord-Fassade, 1. OG	55	47	40	39
IP 2/Jockweg 60, Süd-Fassade, 1. OG	65	42	50	40
IP 3/Jockweg 20, Ost-Fassade, 1. OG	65	49	50	48
IP 4/an der Ronceva 16, Ost-Fassade, 1. OG	65	48	50	39

Gemessen wird jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster schutzbedürftiger Räume (nach DIN 4109) der nächstgelegenen Immissionsorte.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

- 6) Die Maßnahmen zur Lärminderung an den Gebäuden und an den technischen Anlagen sind in der Form auszulegen, dass im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.
- 7) Tieffrequente Geräusche (Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen) sind zu vermeiden.
- 8) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die in Auflage B) 5 festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche an den genannten Immissionspunkten eingehalten (IP 1 – IP4) werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Minden-Lübbecke - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Luftreinhaltung /Immissions- Emissionsbegrenzungen

- 9) Das Immissionsschutzgutachten „Geruchsimmissionen durch einen geänderten Schlachthof der Westfleisch SCE mbH in Lübbecke,, vom Büro Uppenkamp & Partner vom 03.02.2016 , Nr. 07 0233 14 und die darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen sind verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten dürfen nicht von den in den Gutachten zugrunde liegenden Planungen abweichen.
- 10) Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die durch die Anlage hervorgerufenen identifizierbaren anlagentypischen Gerüche nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten weder Ekel oder Übelkeit auslösend sind, noch folgende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in % der Jahresstunden überschreiten.:

Immissionsorte	Geruchswahrnehmungshäufigkeit
Wohnhaus Schillerstr 56	5 % der Jahresstunden
Wohnhaus Jockweg 42	7 % der Jahresstunden

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsimmissionen haben entsprechend den Vorschriften der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erfolgen.

- 11) Die Abluft der BE 01 Sammelstall für Schweine, der BE 03 Rinderschlachtung, BE 04 Kuttelei, der BE 11 Nebenproduktlagerung und der BE 17 Fleischverarbeitung sind dem Biofilter zuzuführen.
- 12) Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen, z.B. durch offene Fenster oder Türen, Rolltore entstehen.
- 13) Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

Ammoniak-Kälteanlage

- 14) Es ist ein Betriebstagebuch über Instandhaltung, Störungen und Ammoniakfüllungen aller Kälteanlagen zu führen.
- 15) Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen sowie nachstehend genannte geforderte Dokumentationen sind bezogen auf den letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 16) Gemäß § 5 BImSchG ist die Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN EN 378 zu beachten und bei der Errichtung bzw. Änderung und dem geänderten Betrieb einzuhalten.

- 17) Für die Ammoniak-Kälteanlage ist eine Dokumentation analog des Anhangs 2 der TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen - zu erstellen.
- 18) Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z.B. Zentralabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 19) Die Instandhaltung an ammoniakbeaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 20) Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. (§ 5 Abs. Nr. 3 BImSchG).
- 21) Vor Inbetriebnahme der geänderten Ammoniak-Kälteanlage hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen.
- 22) Alle 5 Jahre sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- **Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde**

- 23) Nach der Errichtung des Bauvorhabens ist der im rechtgültigen B-Plan festgesetzte ca. 270m lange und 10m breite Grünstreifen, entlang der West, Nord- und Südseite anzulegen. Dazu sind die bestehenden Befestigungen aufzunehmen und die Flächen sind mit vegetationsfähigen Boden anzudecken. Auf dem Grünstreifen und der Ausgleichsfläche ist mit Ausnahme einer beantragten Umfahrt und des Elektro-Übergabestationn (*siehe Register 6.08 Übersichtsplan Baumaßnahmen M=1:1000*) eine 5-reihige Strauchpflanzung im Pflanzverband von 1,5m x 1,5m aus denen in der Pflanzliste angegeben, standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- 24) Alternativ zu Nr. 1 kann gem. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes ein Ersatzgeld in Höhe von **19.553,00€** (neunzehntausend fünfhundertunddreiundfünfzig Euro) an die unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke geleistet werden. Unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld Umweltamt Westfleisch“ ist der Betrag bei der Sparkasse Minden-Lübbecke (BIC: WELADED1MIN) auf das Konto (IBAN: DE63490501010040002016) spätestens bei Inbetriebnahme der Baumaßnahme zu überweisen.

- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde**

Keine

- **Umweltamt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

keine

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

Keine

- **Gesundheitsamt**

keine

- **Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle**

- 25) Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Thormäher + Peuckert aus Paderborn AZ: 14-2099B vom 28.01.2016 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW). Auf folgende Punkte wird besonders **hingewiesen**:

Abweichungen:

Nr. 20.1, 20.2, 20.3 und 20.4 des Brandschutzkonzeptes (BSK). Den Abweichungen kann auf der Grundlage der aufgeführten Begründungen entsprochen werden.

Nr. 20.5. Der Abweichung kann entsprochen werden, wenn im Betrieb eine ausreichende Anzahl an Brandschutz Helfern während der Betriebszeit zur Verfügung stehen, welche die als Ersatz für Wandhydranten vorgeschlagenen 50kg Schaumlöscher handhaben und im Brandfall bedienen können. Der Nachweis anhand einer Personenliste mit den entsprechenden Schulungen (VdS) und Auffrischungslehrgängen, ist spätestens bei der Schlussabnahme/ bei Inbetriebnahme, vor zu legen. Die Brandschutz Helfer sind betrieblich zu verpflichten im Brandfall den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten zu folgen. Sie sind von diesem in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu schulen.

- 26) Sicherheitsbeleuchtung

Die Auslegung und Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung soll gem. Brandschutzkonzept von einem Fachplaner erstellt werden. Die Fachplanung ist mit dem Brandschutzsachverständigen abzustimmen und der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vor zu legen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Rettungswege im Sicherheitsbeleuchtungskonzept berücksichtigt werden.

- 27) Rettungstunnel im Brandwandbereich Neubau/Altbau

Der Ausgang aus dem Rettungstunnel –Außentreppe -Achse 21 im nördlichen Bereich wurde in der o.a. Ausfertigung des Brandschutzkonzeptes vom Januar 2016 gegenüber der Ausfertigung Oktober 2015 nicht mehr geradlinig geführt, sondern zum Teil um 90 Grad Richtung

Trafo gedreht. Um eine Gefährdung des Rettungsweges zu verhindern, ist die Treppe im 3.0m Bereich der Trafos durch feuerbeständige (F90-A gem. DIN 4102/REI 90) Bauteile (Wand/Decke) zu schützen.

28) Brandwand Achse 20

Die Brandwand im Bereich des Überganges Neubau –Altbau wird im Untergeschoss um mehrere Meter Richtung Neubau versetzt angeordnet. Achse d-g/ 19-20. Die Unterstützung des geraden Brandwandverlaufes im EG und OG, muss im Untergeschoß trotz des Versatzes sichergestellt werden. Zudem ist auch die Decke im „Versprungbereich“ ausreichend für die zu erwartenden Druck- und Zugkräfte zu dimensionieren. Der Nachweis ist in der vor zu legenden Statik explizit zu erbringen.

Altbau

- 29) Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Thormählen + Peuckert, Paderborn vom 25.05.2016, AZ 16-2117B, sowie die dazu gehörige 1. Ergänzung vom 23.06.2016 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW). Auf folgende Punkte wird besonders **hingewiesen**:

Rettungstunnel

Die in Nr. 27 aufgeführten Ergänzungen im Bereich des Rettungstunnels sind für diesen Teilabschnitt ebenfalls zu beachten, da insbesondere aus dem Altbaubereich mehrere Rettungswege in den Rettungstunnel einmünden.

Brandwandverläufe

Die im Altbestand befindlichen/dargestellten Brandwandverläufe „verspringen“ in den einzelnen Geschossen um mehrere Meter.

Der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Wände und Decken in den „Versprungbereichen“ ist in der vor zu legenden Statik explizit zu erbringen.

Türen im Bereich von Brandwänden sind feuerbeständig (T90 gem. DIN 4102/EI90) her zu stellen. Dies gilt auch für die erforderlichen Ecküberschlagsbereiche der Brandwand z.B. in Achse e 37 im Untergeschoß.

Feuerhemmende Türen

Türen in feuerbeständigen Wänden sind min. feuerhemmend (T30 gem. DIN 4102/EI 30) her zu stellen. In Achse C 23 im Untergeschoß fehlt dieser Eintrag.

Die Sicherheitsdatenblätter der in dem Chemikalienraum gelagerten Stoffe, sowie deren Mengenangaben sind vor Baubeginn vor zu legen. Sofern sich hieraus oder aus der Gefährdungsbeurteilung Konsequenzen hinsichtlich der baulichen Anforderungen an das Chemikalienlager wie z.B. an eine Lüftungsanlage, Sprinkler/Schaumlöschanlage o.ä. ergeben, sind diese ins Brandschutzkonzept zu übernehmen und baulich um zu setzen.

Abweichungen

Nr. 20 BSK Feuerwehrumfahrt

Der Abweichung kann auf der Grundlage der Begründung zugestimmt werden.

Nr. 20.2 Dachaufbau und 20.3 Entrauchung des BSK

Für Bereiche/Brandabschnitte, die weder im Rettungswegbereich noch innerhalb der Räume eine Nutzungsänderung erfahren und bereits in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG genehmigt wurden, kann der Grundsatz der bestehenden (bereits erteilten Abweichung) Anwendung finden und als Begründung (Bestandsschutz) heran gezogen werden.

Für alle Brandabschnitte in denen Nutzungsänderungen erfolgen gilt:

Der Abweichung kann aus brandschutztechnischer Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn eine flächendeckende Brandmeldeanlage analog dem Neubau in diesen Brandabschnitten installiert und betrieben wird. Da die Meldetechnik (BMZ, Sicherheitsstromversorgung u.a.) und die Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr bereits Bestandteil des Neubaus ist und im Bestand gem. Brandschutzkonzept des Sachverständigen Herrn Seidel vom August 2002, welches gem. Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Thormählen und Peuckert weiterhin Bestandskraft hat, in mehreren Brandabschnitten bereits eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern erforderlich ist und umgesetzt wurde, stellt diese Anforderung keine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes dar.

- 30) Vor Baubeginn ist eine Fachbauleitung, die die Ausführung der Maßnahmen des baulichen Brandschutzes überwacht, zu bestellen und der Bauaufsicht zu benennen. Die Fachbauleitung erfordert die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie die Erstellung des Brandschutzkonzeptes. Dafür sollen deshalb Personen eingesetzt werden, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 17 BauO NRW, § 9 Abs. 1 BauPrüfVO).
- 31) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung der Bauleitung vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept umgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Ziffer 17, § 59a BauO NRW).
- 32) Die Änderungen und Ergänzungen der Feuerwehrpläne sind vor der endgültigen Erstellung mit der Feuerwehr der Stadt Lübbecke ab zu stimmen und auch der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vor zu legen.

- **Nebenbestimmungen der Stadt Lübbecke Stadtplanung- Bauordnung**

- 33) Im Verkehrsraum (Fahrbahn, Gehweg, Bankette und dergl.) dürfen keine Baumaterialien (auch nicht vorübergehend) gelagert bzw. Geräte, Gerüste, Baumaschinen und dergl. aufgestellt werden. Sofern sich jedoch eine Benutzung des Verkehrsraumes nicht vermeiden lässt, muss hierfür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, eingeholt werden.
Die Sicherheit des Verkehrs darf durch das Bauvorhaben in keiner Weise gefährdet werden. Etwaige Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen der Straße sind unverzüglich zu beseitigen. Während der Bauarbeiten muss die Sicherheit und Sauberkeit der Straße laufend überwacht werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, von der Bauherrin oder vom Bauherrn nicht beseitigte Beschädigungen oder Verschmutzungen der Straße beseitigen zu las-

sen. Der Bauherr ist verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten zu erstatten (§ 19 Abs. 2 BauO NRW).

Bei Auswirkungen auf den fließenden Verkehr ist eine Anordnung gem. § 45 (6) StVO ebenfalls bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Dezernat 1, Bereich: Sicherheit und Ordnung (hier: Örtliche Verkehrsbehörde) einzuholen.

- 34) Bis Baubeginn ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez.3, Bauordnung, ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, vorzulegen.
- 35) Zur Schlussabnahme ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez.3, Bauordnung eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten und geprüften Nachweisen errichtet worden sind.
Gemäß **§ 82, Abs. 4 BauO NRW** wird auf die stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung durch die Sachverständigen hingewiesen.
- 36) Bis Baubeginn sind dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez.3, Bauordnung, die nach der EnEV geforderten aktualisierten Nachweise über den energiesparenden Wärmeschutz, aufgestellt von einer oder einem **staatlich anerkannten** Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz oder von einem oder einer solchen geprüft vorzulegen.
- 37) Zur Schlussabnahme ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez.3, Bauordnung, die nach der EnEV geforderte Bescheinigung vorzulegen, wonach **sich die oder der staatlich anerkannte Sachverständige** für Schall- und Wärmeschutz durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstung entsprechend den erstellten Nachweisen nach errichtet wurden.
- 38) Zur Schlussabnahme ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez. 3, Bauordnung, durch eine Erklärung der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers nachzuweisen, dass hinsichtlich der technischen Gebäudeausstattung die Anforderungen der EnEV eingehalten sind.
- 39) Dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez. 3, Bauordnung ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage der baulichen Anlage nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen (81 BauO NRW).
- 40) Dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez. 3, Bauordnung ist der/die Bauleiter/in zu benennen sowie der/die Fachbauleiter/in zu benennen.
- 41) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen und des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez 3, Bauordnung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

- 42) Der/die Bauleiter/In hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt werden und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer/Innen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer/Innen bleibt unberührt (§ 59 a Abs. 1 BauO NRW).
- 43) Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez. 3, Bauordnung von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornstein, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden (§ 82 BauO NRW).
- 44) Die abschließende Fertigstellung ist dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Dez. 3, Bauordnung von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Satz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 BauO NRW).

D) Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

- 45) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.
- 46) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Geländer sind unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 5.1 ASR A2.1-Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- auszuführen.
- 47) Auf dem Dach sind Verkehrs- oder Fluchtwege, die an Dachaußenkanten und nicht durchsturz-sicheren Einbauten oder Flächen –z.B. Dachkuppeln- vorbeiführen, mit einer Absturzsicherung zu versehen. Die Absturzsicherung ist unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 5 der Technischen Regeln Arbeitsstätten ASR A2.1 auszuführen.
- 48) Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.
- 49) Die Mindestbreite der Verkehrswege und Fluchtwege ist unter Beachtung der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen, wie folgt zu bemessen:

Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
bis 5	0,875
bis 20	1,00
bis 200	1,20

Tür- und Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen.

- 50) Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen und damit das Risiko des Ausrutschens besteht, sind mit einem geeigneten gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer R-Gruppe oder ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 –Fußböden- genannten Anforderungen entsprechen.

Auf folgende Bereiche wird besonders hingewiesen:

Kuttelei, Darmschleimerei	R 13 V10
Fleischzerlegung	R 13 V8
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12
Umkleide/ Waschräume	R 10

- 51) Die Tür des Not-Ausgangs im Brühbereich –BE 17- Achsen B`/C-11/12 muss in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 52) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereichen sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz auszuführen.
- 53) Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind in Fluchtwegen unzulässig. Automatische Türen und Tore sind im Verlauf von Fluchtwegen nur in Fluren und für Räume nach Punkt 5 (2) a) und b) ASR A 2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan- zulässig, wenn sie den diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen –Ausgang Zerlegung - Schleuse, Achse 13/14-n/m, Ausgänge aus dem Verpackungslager-.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.12.2014, und letzter Ergänzung vom 14.11.2016, beantragt die Firma Westfleisch SCE mbH, Brockhoffstr. 11 in 48143 Münster, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und der Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 32312 Lübbecke, Rote Mühle 54-56, Gemarkung Lübbecke, Flur: 4, Flurstücke: 1731, 1880, 2029, 2030, 1353, 1454, 1757, 2098, 2099, 2100, 3474/245 – 5798/110.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1, Spalte c, Verfahrensart G und Spalte d, Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU - E, in Verbindung mit Nr. 10.25, Spalte c, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, - Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde - zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

UVP-Pflicht

Da die Anlage zum Schlachten von Tieren unter Nr. 7.13.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Kälteanlage ist als Anlage in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Nr. 9.9.3, Spalte 2,) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 des UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörden hat die Vorprüfung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a UVPG am 05.11.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den v.g. Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in 7.2.1, Spalte c, Verfahrensart G und Spalte d, Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU - E, in Verbindung mit Nr. 10.25, Spalte c, Verfahren-

sart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Die bisher relevanten Emissionen werden sich nicht nachteilig verändern. Es ergeben sich keine anderen oder zusätzlich relevanten Emissionen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Der Bescheid wird daher öffentlich auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar:

der Bezirksregierung Detmold,
- Dezernat 53 – Arbeitsschutz

-der Stadt Lübbecke,
- Stadtplanung - Bauordnung

und in meinem Hause,
- Untere Umweltschutzbehörde
- Untere Landschaftsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Veterinär - und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gesundheitsamt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück in 32312 Lübbecke, Rote Mühle 54-56, auf dem das Vorhaben geplant ist liegt innerhalb der Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Lübbecke, Nr. 4/11/11 „Östliche Rote Mühle“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als GI (G) GE – gegliedertes Industriegebiet ausgewiesen.

Das geplante Vorhaben verstößt in folgenden Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke:

1.

Überbauung des ausgewiesenen Grünstreifens mit befestigten Hofflächen gem. Darstellung des Lageplans vom 10.11.2016 Register 6.02 Anhang 1.

2.

Aufstellung einer Elektro-Übergabestation innerhalb eines Grundstücksbereichs, der mit einem Pflanzgebot für Bäume und Sträucher belegt ist. (siehe Darstellung Übersichtsplan M: 1:1000 Plan Nr. 4/07/02 vom 15.06.15.

Mit Datum vom 01.10.2015 sowie 14.11.2016 wurden entsprechende Befreiungsanträge vorgelegt. Die Befreiungen können unter Zugrundelegung der eingereichten Bauvorlagen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da die Abweichungen städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Art. 10 Richtlinie 2010/75/EU (IED)

Die Anlage zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität von 50 t pro Tag ist im Anhang 1 Nr. 8 Buchstabe a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt (BREF) zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) 2003 maßgeblich.

Zusammenfassung

Dem Antrag zur wesentlichen Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und der Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr kann nach Prüfung der Vorschläge der Behörden unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Das Betriebsgrundstück auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Lübbecke, Nr. 4/11/11 „Östliche Rote Mühle“. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als GI (G) GE – gegliedertes Industriegebiet ausgewiesen.

Die fachliche Prüfung zu den Belangen Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Abfallrecht, Wasserschutz, wassergefährdender Stoffe, Gesundheitsschutz, Veterinärrecht und Arbeitsschutz erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold und dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Beurteilung wurden insbesondere die Anforderungen der TA-Luft, der TA-Lärm, der GIRL und der VAWS herangezogen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit

eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein qualifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der **gesamten** Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung, die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Im vorliegenden Fall wurde gem. § 7 der 9. BImSchV zugelassen, dass der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1 a des BImSchG, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Durch diese Regelung wird ermöglicht, die Errichtung bereits vor Vorlage eines AZB zuzulassen; die Inbetriebnahme hingegen darf erst nach vorgelegtem und gebilligtem AZB erfolgen. Mit der Bedingung im Abschnitt III A) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der

jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

([REDACTED])

VII. Hinweise

A) Hinweise des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke

- Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde

Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage wurde letztmalig mit Bescheid des StAfUA OWL vom 27.12.2004, Az.: 52.0034/01/0702.1 genehmigt.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke - Untere Umweltschutzbehörde) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der All-

gemeinheit beseitigt werden.

- **Umweltamt – Untere Landschaftsbehörde**

- 7) Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>;
- Bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

- **Umweltamt – Untere Wasserbehörde**

- 8) Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser bzw. in das Gewässer II. Ordnung ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in Aussicht gestellt.
- 9) Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat unter Beachtung des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.09 i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu erfolgen.

- **Umweltamt – Untere Abfall- Bodenschutzbehörde**

Keine

- **Bau- und Planungsamt**

Keine

- **Brandschutzdienststelle**

s. unter Nebenbestimmungen Brandschutzdienststelle

- **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

keine

- **Gesundheitsamt**

- 10) Zu beachten ist, dass Personen die gewerbsmäßig mit denen in § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bezeichneten Tätigkeiten ausüben wollen, eine gültige **Belehrung**, Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachgewiesen haben müssen.
- 11) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:
die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
(§ 13 Anzeigepflichten TrinkwV 2001)
- 12) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, und bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durchzuführen sind.
Die Probennahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
(§ 14 Untersuchungspflichtigen TrinkwV 2001)
- 13) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,
 2. wenn die Anforderungen des § 5 Absatz 1 oder des § 6 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 nicht eingehalten sind, (§ 16 Besondere Anzeige- und Handlungspflichten TrinkwV 2001).
- 14) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und c und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe d sowie die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch entsprechende Prüfungen.
(§ 18 Überwachung TrinkwV 2001)

B) Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

- 15) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz-

und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stube, Umgang mit Gefahrstoffen, usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Manahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (personliche Schutzausrustung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemanahmen, organisatorische Regelungen, usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, §§ 7 und 8 Gefahrstoffverordnung-GefStoffV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-).

- 16) Auf die Forderung der Larm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung- LarmVibrationsArbSchV- vom 6. Marz 2007 (BGBl. I Nr. 8 vom 8.3.2007 S. 261) nach Ermittlung von Art, Ausma und Dauer der Exposition durch Larm (§3), Festlegung von Schutzmanahmen nach dem Stand der Technik (§7) und Dokumentation (§3 Abs. 4) wird hingewiesen.
- 17) Die Ammoniakanlage ist nach prufpflichtiger nderung und vor Wiederinbetriebnahme gem. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung nach Magabe der in Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben prufen zu lassen.
- 18) Pendelturen und -tore mussen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben. (Nr. 1.7 Abs. 3 -Turen und Tore- des Anhangs zur Arbeitsstattenverordnung)
- 19) Arbeitsbereiche, in denen gefahrliche explosionsfahige Atmosphare auftreten kann, sind an ihren Zugangen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 uber Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfahige Atmospharen gefahrdet werden konnen, die durch die Richtlinie 2007/30/EG worden ist (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).
- 20) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefahrdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahrdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).
- 21) Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln fur Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere
 - TRGS 400 - Gefahrdungsbeurteilung fur Tatigkeiten mit Gefahrstoffen
 - TRGS 500 - Schutzmanahmen
 - TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behaltern
 - TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwertesind zu beachten.

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1.0 Formulare

1.1	Formular 7	- Antrag nach § 16 BImSchG	Blatt 1 + 2	Seite 01-02
1.2	Aufstellung der Genehmigungsbescheide			Seite 01-05
1.3	Formular 2	- Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten		Seite 01-03
1.4	Formular 3	- Technische Daten	Blatt 1 + 2	Seite 01-35
1.5	Formular 4	- Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	Seite 01-08	
1.6	Formular 5	- Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	Seite 01-02	
1.7	Formular 6	- Abgasreinigung	Blatt 1	Seite 01-02
1.8	Formular 6	- Abwasserbehandlung	Blatt 2	Seite 01
1.9	Formular 7	- Niederschlagsentwässerung		Seite 01

2. 0 Katasterunterlagen

2.01	Topographische Karte			M. 1 : 25000
2.02	Übersichtsplan			M. 1 : 5000
2.03	Lageplan ÖbVI	M 1 : 500		
2.04	Bebauungsplan			
2.05	Flächennutzungsplan			
2.06	Natura 2000-Gebiete			

3.0 Übersicht Gesamtbetrieb

3.1	Blockfließbild der Gesamtanlage			4/01/01
3.2	Übersichtsplan Betriebseinheiten Untergeschoss	M. 1 : 500		4/06/01
3.3	Übersichtsplan Betriebseinheiten Erdgeschoss	M. 1 : 500		4/06/02
3.4	Übersichtsplan Betriebseinheiten 1.OG Ebene 1	M. 1 : 500		4/06/03
3.5	Übersichtsplan Betriebseinheiten 1.OG Ebene 2	M. 1 : 500		4/06/04
3.6	Übersichtsplan Betriebseinheiten 2.Obergeschoss	M. 1 : 500		4/06/05
3.7	Übersichtsplan Betriebseinheiten 3.Obergeschoss	M. 1 : 500		4/06/06
3.8	Übersichtsplan der Quellen	M. 1 : 500		4/07/01
3.9	Übersichtsplan der Bauteile	M. 1 : 1.000		4/07/12

3.10 Organigramm

4.00.0 Dokumentation der Anlagen

4.00.1	Auflistung der Antragsgegenstände		
4.00.2	Kostenaufstellung		
4.00.3	Übersichtsplan Antragsgegenstände		Plan 0/01/06
4.01.1	Anlagenbeschreibung Schweinestall	BE 01a	
4.01.2	Anlagenbeschreibung Rinderstall	BE 01b	
4.01.3	Übersichtsplan Rinderstall		Plan 4/07/02
4.03.1	Anlagenbeschreibung RI-Schlachtung	BE 03	
4.03.2	Fließbild RI-Schlachtung		Plan 4/01/06
4.03.3	Maschinenaufstellung RI-Betäubung		
4.03.4	Maschinenaufstellung RI-Schlachtung		
4.04.1	Anlagenbeschreibung RI-Kuttelei	BE 04b	
4.04.2	Übersichtsplan RI-Kuttelei		Plan 4/07/14
4.05.1	Nachweis PKW-Stellplätze		
4.05.2	Beschreibung LKW-Verkehr		
4.06.1	Anlagenbeschreibung Kühlräume	BE 06	
4.06.2	Übersichtsplan Kühlräume		
4.06.3	Übersichtsplan Kühlräume UG		Plan 4/07/13
4.07.1	Anlagenbeschreibung RI-Abviertelung	BE 07	
4.07.2	Übersichtsplan Abviertelung		Plan 4/07/08
4.07.3	Betriebsbeschreibung Zerlegung		
4.07.4	Fließbild RI-Zerlegung		Plan 4/01/08
4.07.5	Übersichtsplan Zerlegung		Plan 4/07/15
4.07.6	Anlagenbeschreibung Lüftungsanlage Zerlegung		
4.07.7	Anlagenbeschreibung Trocknung		
4.07.8	Schema Lüftung		
4.07.9	Erdgeschoß Lüftung		
4.07.10	Schnitt Lüftung		
4.08.1	Anlagenbeschreibung NH ₃ -Kälteanlage	BE 08	
4.08.2	Betriebsbeschreibung NH ₃ -Kälteanlage		
4.08.3	Beschreibung der Sicherheitstechnik		
4.08.4	Beschreibung der Abwasserrelevanten Vorgänge		
4.08.5	Beschreibung der Sicherheitsausrüstung		
4.08.6	Darstellung der Sicherheitsausrüstung		Plan 4/09/01
4.08.7	Übersichtsplan Kühlmaschinenräume		Plan 4/07/10
4.08.8	RI-Schema Maschinenraum 1-3		
4.08.9	RI-Schema Warm- und Kaltsole		

4.08.10	Datenblatt -10°C Abscheider		
	• Massblatt		
4.08.11	Datenblatt Plattenwärmeübertrager		
	• Beschreibung		
4.08.12	Datenblatt Scherbeneisbereiter		
	• Beschreibung		
	• Massblatt		
4.09.1	Anlagenbeschreibung Abwasserbehandlung	BE 09	
4.09.2	Fließbild Abwassersystem		Plan 1/01/01
4.09.3	Fließbild Filteranlage		
4.09.4	Maschinenaufstellungsplan Abwasserbehandlung		
4.09.5	Anlagenbeschreibung Trommelsiebanlage		
4.09.6	Fließbild Trommelsiebanlage		Plan 4/01/11
4.10.1	Anlagenbeschreibung Kesselhaus	BE 10	
4.10.2	Übersichtsplan Kesselhaus		Plan 4/07/07
4.10.3	Fließbild Kesselhaus		
4.11.1	Anlagenbeschreibung Nebenprodukte	BE 11	
4.12.1	Beschreibung der Energieversorgung	BE 12	
4.12.2	Übersichtsplan Energieversorgung		Plan 0/01/09
4.13.1	Angaben zum Sozialbereich	BE 13	
4.13.2	Angaben zur Hygieneschleuse		
4.13.3	Fließbild		
4.13.4	Übersichtsplan der Personalwege		Plan 4/01/02
4.13.5	Angaben zu Arbeitszeiten		
4.13.6	Angaben zur Arbeitssicherheit		
4.14.1	Beschreibung der Leergutreinigung	BE 14	
4.14.2	Fließbild Leergutreinigung		Plan 4/01/09
4.14.3	Datenblatt Behälterwaschmaschine		
4.15.1	Beschreibung technischer Anlagen	BE 15	
4.15.2	Übersichtsplan Technikräume		Plan 4/07/11
4.15.3	Fließbild Hydraulikanlage		Plan 4/01/12
4.15.4	Maschinenaufstellungsplan Hydraulikanlage		Plan 4/07/09
4.15.5	Übersichtsplan Gefahrstofflager		Plan 4/07/07
4.15.6	Beschreibung Gefahrstofflager		
4.16.1	Beschreibung Abluftbehandlung	BE 16	
4.16.2	Fließbild Abluftbehandlung		Plan 4/01/10
4.17.1	Anlagenbeschreibung Brühbereich	BE 17	
4.17.2	Übersichtsplan Brühbereich		Plan 4/07/06
4.17.3	Fließbild Brühbereich		Plan 4/01/07

5.0 Gutachten, Erklärungen, Stellungnahmen

5.01	Stellungnahmen der betrieblichen Institutionen	
	• Stellungnahme des Betriebsrates	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Arbeitssicherheit	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Brandschutz	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Gewässerschutz	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Umweltmanagement	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Gefahrstoffe	1 Seite
	• Stellungnahme des Beauftragten für Food-Defense	1 Seite
5.02	Umweltzertifikate	
	• Bescheinigung EN ISO 14001:2009 vom 11.02.2014 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Duisburg	1 Seite
	• Bescheinigung EN ISO 14001 vom 10.08.2013 Dr. Ulrici, Umweltgutachter, Bonn	1 Seite
	• Bescheinigung DIN EN ISO 50001:2011 vom 21.06.2013 ENVIZERT Umweltgutachter GmbH, Coesfeld	1 Seite
	• Bescheinigung DIN EN 16001:2009 vom 09.12.2011 ENVIZERT Umweltgutachter GmbH, Coesfeld	1 Seite
5.03	Gewässerschutzbericht	
	• Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für 2014 Bockermann Fritze Ingenieur Consult GmbH, Enger	4 Seiten
5.04	Erklärung zum Ausgangszustandsbericht	2 Seiten
	• Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1 vom 06.10.2014 Erdbaulabor Dr. Krause, Münster	3 Seiten
	• Datenaufnahme Wassersysteme Nr. 1-4 vom 27.01.2014/17.09.2014 FLOWCHEM Wasserbehandlungssysteme, Düsseldorf	4 Seiten
5.05	Erklärung zur Umweltverträglichkeit	7 Seiten
5.06	Erklärung zu gasförmigen Emissionen	1 Seite
5.07	Erklärung zu Staubemissionen	1 Seite
5.08	Immissionsschutz-Gutachten Schornsteinhöhenberechnung Uppenkamp&Partner Nr. 16 0023 15	27 Seiten
5.09	Immissionsschutz-Gutachten Geruchsimmissionen Uppenkamp&Partner Nr. 07 0233 14	48 Seiten
5.10	Immissionsschutz-Gutachten Lärmeinwirkungen Uppenkamp&Partner Nr. 03 0234 14	74 Seiten

5.11	Brandschutzkonzept Thormählen+Peuckert	Nr. 14-2099 B Nr. 16-2117 B Nr. 16-2117 B	41 Seiten 57 Seiten 4 Seiten
------	---	---	------------------------------------

6.0 Bauantragsunterlagen

6.01	Anlage I/1 zur BauPrüfVO – Antrag		
6.02	Antrag auf Befreiung		
6.03	Architektenvollmacht		
6.04	Erklärung zum Artenschutz		
6.05	Formular zum Artenschutz - Anlage 2		
6.06	Amtlicher Lageplan		M. 1 : 500
6.07	Deutsche Grundkarte		M. 1 : 5.000
6.08	Übersichtsplan Baumaßnahmen		M. 1 : 1.000
6.09	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Grundriss UG / Fundamente		M. 1 : 200
6.10	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Grundriss EG		M. 1 : 200
6.11	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Grundriss 1.OG Ebene 1 (ZG)		M. 1 : 200
6.12	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Grundriss OG Technik	M. 1 : 200	
6.13	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Grundriss Dachaufsicht	M. 1 : 200	
6.14	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Schnitt O		M. 1 : 100
6.15	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Schnitt U / Schnitt G	M. 1 : 100	
6.16	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Schnitt V		M. 1 : 100
6.17	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Schnitt X / Schnitt AA	M. 1 : 100	
6.18	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Schnitt Z / Ansicht Osten	M. 1 : 100	
6.19	Neubau Zerlegung Bauteil Q - Ansichten Norden, Süden, Westen		M. 1 : 100
6.20	Nutzungsänderung UG Bauteil EG - Grundriss UG / Fundamente		M. 1 : 200
6.21	Nutzungsänderung UG Bauteil B - Grundriss UG		M. 1 : 100
6.22	Umbau und Nutzungsänderung UG Bauteil HI - Grundriss UG		M. 1 : 200
6.23	Umbau und Nutzungsänderung UG Bauteil HI - Schnitt Z	M. 1 : 100	
6.24	Neubau Hydraulikraum - Grundriss, Schnitt, Ansichten	M. 1 : 100	
6.25	Errichtung Einfriedung und Feuerwehrtor - Lageplan	M. 1 : 1.000	
6.26	Errichtung Einfriedung und Feuerwehrtor - Datenblatt und Fotos		
6.27	Errichtung Einfriedung und Feuerwehrtor - Detail Feuerwehrtor		M. 1 : 50
6.28	Erstellung Hoffläche - Lageplan		M. 1 : 1.000
6.29	Aufstellung Warmwasserspeicherbehälter - Ansicht		M. 1 : 100
6.30	Aufstellung Warmwasserspeicherbehälter - Datenblatt		
6.31	Aufstellung Elektro-Übergabestation - Datenblatt		
6.32	Anlage I/7 zur BauPrüfVO - Baubeschreibung		
6.33	Ergänzung zur Baubeschreibung		
6.34	Anlage I/8 zur BauPrüfVO - Betriebsbeschreibung		
6.35	Ergänzung zur Betriebsbeschreibung		
6.36	Berechnung der Nutzfläche		
6.37	Berechnung des Umbauten Raumes		
6.38	Berechnung der Rohbaukosten		
6.39	Berechnung der Herstellungskosten		

6.40	Entwässerung - Lageplan		M. 1 : 500
6.41	Entwässerung - Detail Anschluss an Bestand		
6.42	Entwässerung - Anschlußantrag		

7.0 Unterlagen zum vorzeitigen Baubeginn

7.1	Antrag zum vorzeitigen Baubeginn		
7.2	Beschreibung für vorzeitigen Baubeginn		
7.3	Schalplan KG-Sohle und Fundamente	M. 1: 50	Bl-Nr. 1
7.4	Schalplan Hallenfundamente und KG Teil 1	M. 1: 50	Bl-Nr. 2
7.5	Schalplan Hallenfundamente und KG Teil 2	M. 1: 50	Bl-Nr. 3
7.6	Schalplan Hallenfundamente und KG Teil 3	M. 1: 50	Bl-Nr. 4
8.0	Befreiungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes M. 1:100		Bl 4

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1224)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), Stand 02.05.2013 (BGBl I S. 1000)
VVGenVerf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBI. NRW 7129)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-269)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 16.07.2007
BauGB	Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 2141)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)
BauONRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255); Stand 09.03.2000 (GV. NRW. S. 445)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 328 / SGV. NRW. 2011)
SchadensanzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl Teil 1 Nr. 70, S. 3777)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51)
TrinkwV 2001	Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.03.2016(BGBl. I S 549)